

Informationen über den Referendarzuschlag

Was ist ein Referendarzuschlag?

Bei einem erheblichen Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber kann das Land Mecklenburg-Vorpommern einen sogenannten Anwärtersonderzuschlag zahlen, um Bewerberinnen und Bewerber für sich zu gewinnen. Der sog. „Referendarzuschlag“ soll insbesondere das Referendariat in ländlich geprägten Regionen attraktiver machen. Der Zuschlag kann sowohl gewährt werden, wenn der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf als auch im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet wird

Welche Vorteile bietet der Referendarzuschlag?

Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern absolvieren, erhalten grundsätzlich folgende Anwärterbezüge:

Lehramt an Grundschulen bzw. Grund- und Hauptschulen, Lehramt für Sonderpädagogik, Lehramt an Regionalen Schulen	Besoldungsgruppe A 13	1.467,28 Euro brutto
Lehramt an Gymnasien, Lehramt an beruflichen Schulen	Besoldungsgruppe A 13 + Zulage	1.502,50 Euro brutto

Mit einem Referendarzuschlag erhalten Sie zusätzlich 20 Prozent der monatlichen Anwärterbezüge, das bedeutet **293,46 Euro bzw. 300,50 Euro brutto** oben drauf.

Sollten Sie den Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolvieren, wird die Höhe des Referendarzuschlages im gleichen Verhältnis zur Arbeitszeit gekürzt

Beispiel: Bei 50 Prozent Teilzeit erhalten Sie einen Referendarzuschlag in Höhe von 10 Prozent des Anwärtergrundbetrages.

Wie erhalte ich den Referendarzuschlag?

Zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres werden schulbezogene Referendarstellen ausgeschrieben, die mit einem Zuschlag versehen sind. Haben Sie sich auf eine dieser schulbezogenen Stelle beworben und konnten sich im Auswahlverfahren durchsetzen, haben Sie die Möglichkeit, einen Referendarzuschlag für die Stelle zu erhalten.

Muss ich den Referendarzuschlag annehmen?

Nein. Wenn Sie sich erfolgreich auf eine zuschlagfähige, schulbezogene Stelle beworben haben, werden Ihnen mit dem Zulassungsbescheid die mögliche Zuschlaggewährung und die damit verbundenen Auflagen mitgeteilt. Sie entscheiden anschließend, ob die Referendarzuschlag erhalten möchten oder nicht.

Wenn ich den Referendarzuschlag ablehne, behalte ich dann trotzdem die schulbezogene Stelle, auf die ich mich erfolgreich beworben habe?

Ja, die Schulzuweisung für die schulbezogene Stelle bleibt dennoch bestehen. Aus der Ablehnung entsteht Ihnen kein Nachteil.

Welche Verpflichtung habe ich, wenn ich den Referendarzuschlag annehme?

Der Referendarzuschlag ist an folgende Auflagen gebunden:

1. Sie müssen den Vorbereitungsdienst an der Ausbildungsschule absolvieren, für die Sie eine Zulassung erhalten haben.
2. Sie dürfen nicht vor dem Abschluss aus dem Vorbereitungsdienst oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung ausscheiden.
3. Nach Bestehen Ihrer Zweiten Staatsprüfung sind sie für drei Jahre an der Ausbildungsschule als Lehrkraft tätig. Sollte es aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich sein, an der Ausbildungsschule zu bleiben, müssen Sie zumindest drei Jahre als Lehrkraft im Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern verbleiben. Hierbei versuchen wir selbstverständlich eine passende Schule für Sie zu finden.

Für welchen Zeitraum erhalte ich den Referendarzuschlag?

Der Referendarzuschlag wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes an der Ausbildungsschule gewährt, für die Sie eine Zulassung erhalten haben.

Wenn Sie einen Antrag auf Verkürzung gestellt haben oder sich Ihr Vorbereitungsdienst verlängert, wird die Zuschlaggewährung dem Zeitraum entsprechend angepasst.

Beispiel: Haben Sie einen Antrag auf Verkürzung des Referendariats gestellt und Sie beenden den Vorbereitungsdienst nicht nach 18 Monaten sondern nach 12 Monaten, erhalten Sie den Referendarzuschlag für 12 Monate.

Was passiert, wenn ich meinen Vorbereitungsdienst unterbrechen muss, z. B. weil ich Elternzeit habe?

In folgenden Fällen wird die Zahlung des Referendarzuschlages für den entsprechenden Zeitraum einfach unterbrochen:

- a) Elternzeit,
- b) Beurlaubung ohne Bezüge,
- c) Verbot der Führung der Dienstgeschäfte,
- d) vorläufige Dienstenthebung,
- e) Wegfall des Entgeltfortzahlungsanspruches nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

Was passiert, wenn sich meine Ausbildungsschule während des Vorbereitungsdienstes plötzlich ändert? Erhalte ich den Referendarzuschlag dann nicht mehr?

Sollten sich Ihre Ausbildungsschule innerhalb des Referendariats aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, ändern, wird der Referendarzuschlag weiterhin gewährt.

Beispiel: An Ihrer Ausbildungsschule ist durch langfristigen Ausfall einer Mentorin bzw. ein Mentor Ihre Ausbildung nicht mehr abgesichert, so wird für Sie eine neue Ausbildungsschule gesucht und Sie erhalten weiterhin den Referendarzuschlag.

Kann der Referendarzuschlag auch zurückgefordert werden?

Ja, der Referendarzuschlag kann zurückgefordert werden, wenn Sie die Auflagen, an denen der Zuschlag geknüpft ist, aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht erfüllen. Dann muss der Referendarzuschlag in voller Höhe zurückgezahlt werden. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich entsprechend dem Verhältnis zwischen vollständig abgeleisteten Dienstjahren nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung.

Beispiel: Zwei Jahre nachdem Sie die Zweite Staatsprüfung bestanden haben und im Schuldienst des Landes tätig gewesen sind, verlassen Sie ohne Einverständnis des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers Mecklenburg-Vorpommern, weil Sie in einem anderen Bundesland eine andere Stelle antreten. 1/3 des insgesamt gezahlten Referendarzuschlages ist zurückzuzahlen.